
Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg beschließt gemäß § 34 Abs. 7, § 39a Abs. 2, § 42c Abs. 1, § 42i Abs. 3, § 43 Abs. 3, § 48 Abs. 6, § 51b Abs. 7 und § 106 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 6 des zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) und gemäß § 40 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) wie folgt:

Die Entschädigungsregelung für Ehrenamtsträger der Handwerkskammer Flensburg, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 21. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

Abschnitt B der Entschädigungsregelung - Entschädigung für Zeitaufwand

- a) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von bis zu 6 Stunden
 - bisher 40,00 Euro
 - neu 50,00 Euro

- b) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden
 - bisher 80,00 Euro
 - neu 100,00 Euro

Abschnitt C der Entschädigungsregelung - Zusatzregelung für Mitglieder der Zwischen- und Gesellen- wie Abschlussprüfungsausschüsse

1.a) wird neugefasst

Für die Aufgabenstellung wird eine Vergütung

- von 20,00 Euro pro fachbezogenem Prüfungsfach oder -bereich
und
- von 15,00 Euro pro nicht fachbezogenem Prüfungsfach oder -bereich

gemäß der Ausbildungsordnung gewährt. Werden überregional erstellte einheitliche Aufgaben eingesetzt, erfolgt keine Entschädigung. Dieses gilt auch für geringfügige Änderungen.

1.b) wird gestrichen

3. Korrektur von schriftlichen Prüfungsarbeiten wird neugefasst

Für die Erstkorrektur außerhalb der Prüfungstage wird pro Prüfling und Prüfung gemäß der Ausbildungsordnung gewährt:

- a) bei Gesellen- oder Abschlussprüfung
 - 5,00 Euro pro fachbezogenem Prüfungsfach oder -bereich
 - 4,00 Euro pro nicht fachbezogenem Prüfungsfach oder -bereich

- b) bei Zwischenprüfung
 - 4,00 Euro pro fachbezogenem Prüfungsfach oder -bereich

Änderung der Entschädigungsordnung für Ehrenamtsträger der Handwerkskammer Flensburg

- 3,00 Euro pro nicht fachbezogenem Prüfungsfach oder -bereich

Erfolgt die Korrektur für einen gesamten Prüfungsbereich, werden bei der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung 14,00 Euro, bei der Zwischenprüfung 11,00 Euro entschädigt.

Abschnitt D der Entschädigungsregelung - Entschädigung der mit der Überwachung von Meisterstücken beauftragten Schaumeister

Erhöhung der Pauschalentschädigung je Prüfling von

bisher 46,00 Euro

auf 50,00 Euro

Abschnitt E der Entschädigungsregelung – Fahrtkostenvergütung an die Ehrenamtsträger

Die Mitnahmeentschädigung aus dienstlichen Gründen von 0,02 Euro je Fahrkilometer und Person wird gestrichen.

Der Beschluss der Kammervollversammlung vom 5. Dezember 2018 über die Änderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung der Handwerkskammer Flensburg wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 02. April 2019, Az.: VII 134 - 617.233.1 genehmigt.

Flensburg, den 26. April 2019

Handwerkskammer Flensburg

gez. Jörn Arp
Präsident

gez. Udo Hansen
Hauptgeschäftsführer